ABWÄGUNG ZUR ÖFFENTLICHKEIT

Zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“

Gemeinde Aldenhoven

April 2023
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Gemeinde Aldenhoven
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52457 Aldenhoven

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i.A. Dipl.-Ing. Heike Straube, Stadtplanerin

Projektnummer: 20-057

INHALT

1 PERSONEN-ID 20415 1
1.1 11.11.2021 1
1.1.1 Ausweisung Fläche 5 1
2 PERSONEN-ID 20407 4
2.1 09.11.2021 4
2.1.1 Ausweisung der Fläche 2 4
3 PERSONEN-ID 20402 8
3.1 09.11.2021 8
3.1.1 Abstände zum Siedlungsbereich, Erweiterung Fläche 11 8

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage,** **Erneute Offenlage,** ***2. Erneute Offenlage,*** ***Textliche Festsetzungen und Hinweise***

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 PERSONEN-ID 20415		
1.1 11.11.2021		
1.1.1 Ausweisung Fläche 5		
im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB erhielt die Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Aldenhoven. Mit diesem Schreiben möchten wir unsere Standpunkte darlegen. Die BayWa r.e. Wind GmbH begrüßt grundsätzlich die Aufstellung eines Planwerkes zur Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. Sondergebieten für Windenergieanlagen ("WEA") in der Gemeinde Aldenhoven, rügt jedoch die Nichtaufnahme der Fläche 5 "nördlich Siersdorf" in den Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" aufgrund einer unzureichend erfolgten Abwägung geeigneter Potentialflächen und beantragt daher, diese vollständig als Konzentrationszone für die Windenergienutzung gem. §35 Abs. 3 S. 3 BauGB darzustellen. Unsere Stellungnahme und die Gründe im Einzelnen finden Sie in der beigefügten Datei.	Zu den einzelnen Aspekten wird nachstehend eingegangen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, im Jahr 2030 einen Anteil von bis zu 50 % erneuerbare Energien an der Stromerzeugung erreicht zu haben. Bei der Windenergie an Land strebt die Landesregierung bis 2030 dafür ein starkes Wachstum der installierten Leistung an. Nach den Zahlen des MaStR, für das erste Halbjahr 2021, kommt Nordrhein-Westfalen aktuell auf eine installierte Leistung von 6,3 GW Wind an Land. Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die installierte Leistung von Wind an Land auf 10,5 GW bis 2030 zu verdoppeln. Dies erfordert weiterhin einen kontinuierlichen Ausbau der Windenergie als tragende Säule der Energiewende. Die Fläche 5 wurde in der Standortuntersuchung „Potenzielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie, Gemeinde Aldenhoven“ der VDH Projektmanagement GmbH vom September 2021, als Potentialfläche definiert. Aufgrund des „hohen Konfliktpotential“ bezüglich der „Via	Die einleitenden Worte zur Energiewende werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche 5 besteht aus den Teilflächen 5a und 5b, die von der K12 geteilt werden. Die Fläche bietet Platz für ca. 1 (5a) bzw. 2 (5b) Anlagen und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Belgica“ wurde diese letztendlich jedoch nicht zur Ausweisung empfohlen. In der Begründung zur Aufstellung des „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft“ von September 2021, wurde diese Begründung übernommen und führte zur Nichtaufnahme der Potentialfläche. Nach unseren Einschätzungen wurde hier ein zu hoher und willkürlich festgelegter Schutzabstand (100 m) für die „Via Belgica“ bestimmt. Außerdem wurde in der Beschlussvorlage 101/2021 vom 19.08.2021 eine Aufstellung des Bebauungsplans 87 S – center for vertical mobility beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist von der „Via Belgica“ direkt betroffen. Demnach sehen wir hier Unstimmigkeiten in der Begründung des Ausschlusses dieser Fläche.	Auf der Fläche 5a (und darüber hinaus) ist der Bau des Center für vertical Mobility (CVM) der RWTH Aachen vorgesehen. Obwohl diese Planung noch nicht ins Planungsrecht überführt wurde, sollen die Flächen für die langfristige Entwicklung freigehalten werden. Die Fläche 5b wird hauptsächlich aufgrund der Nähe zur via Belgica ausgeschlossen wurde. Dies stellt jedoch kein Kriterium der nicht-Bebaubarkeit dar, welches zu einem roten Totalausschluss führen würde. Im Rahmen der Steuerung der Windenergieanalgen im Gemeindegebiet sollen diejenigen Flächen ausgewiesen werden, die die geringsten Konflikte aufweisen. Für die Fläche 5b besteht der Konflikt mit dem Bodendenkmalschutz, der für andere, auch insgesamt konfliktärmere Flächen, nicht vorliegt. Eine Bebauung wäre nur unter großen Anstrengungen einer detaillierten Prospektion durchzuführen, für andere Flächen mit z.B. verfüllten Böden bestehen diese Anforderungen nicht. Daher sind diese in der Abwägung besser gewertet worden. Darüber hinaus handelt es sich bei der Fläche um eine vergleichbar kleine Fläche in einem bisher unvorbelasteten Raum. Diese Sachverhalte sprechen ebenfalls gegen eine Ausweisung.	
Mit den derzeit geplanten Konzentrationszonen sollen insgesamt 361,11 ha an Fläche ausgeschrieben werden, was einen Anteil von ca. 14,34 % des Gemeindegebietes in Aldenhoven nach Abzug der harten Tabukriterien ausmacht. Darunter fällt auch die als Fläche 12 bezeichnete Tagebaufläche mit einer Größe von 295,2 ha. Diese Fläche liegt jedoch im Bereich des, erst teilweise rekultivierten und somit weiterhin entsprechenden Maßnahmen unterliegenden, Tagebaus Inden. Außerdem unterliegt die Fläche aktuell dem Bergrecht. Eine Errichtung von Windenergieanlagen kann erst nach Beendigung der Bergaufsicht und der vollständigen Verkippung der Fläche sowie Verstreichen der erforderlichen Liegezeiten erfolgen. Aufgrund dessen wird davon ausgegangen, dass diese Fläche erst in mehreren Jahren für Windenergie genutzt werden kann. Dadurch verkleinert sich die nach der Ausweisung direkt zur Planung nutzbaren Potentialflächen auf eine Fläche von 65,91 ha, was ein Anteil von 2,6 % des Gemeindegebietes in Aldenhoven nach Abzug der harten Tabukriterien ausmacht. Durch die zusätzliche Ausweisung der Fläche 5	Darüber hinaus handelt es sich bei der Fläche um eine vergleichbar kleine Fläche in einem bisher unvorbelasteten Raum. Diese Sachverhalte sprechen ebenfalls gegen eine Ausweisung. Die Fläche 12 wurde zur Offenlage auf jene Flächen reduziert, die bereits aus der Bergaufsicht entlassen sind. Dies sind rund 236 ha.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
würden weitere 16,41 ha Potentialfläche ausgewiesen und somit, im Vergleich zur Fläche 12, bereits jetzt die Möglichkeit bestehen mit der Planung eines Windparks zu beginnen, wodurch die Ausbauziele früher erreicht werden können. Die Konzentrationszonen müssen im Schritt 5 einer Standortuntersuchung dahingehend geprüft werden, ob mit der Planung substanzieller Raum geschaffen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11). Eine Verhinderungsplanung sowie eine Alibiplanung sind nicht zulässig. Das OVG NRW hat mit einer Entscheidung aus dem Jahr 2015 diese Indizwirkung aufgegriffen und mit dem VG Hannover einen Orientierungswert von 10 % in Ansatz gebracht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE; VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011 - 4 A 4927/09) Aufgrund dieser Begründung kommt die BayWa r.e. Wind GmbH zu dem Entschluss, dass eine unzureichende Abwägung, bei der Auswahl der zur Ausweisung festgelegten Potentialflächen, gemacht worden ist.	Insgesamt werden etwa 62 % der verfügbaren Flächen ausgewiesen, so dass der Windenergie auch ohne Inanspruchnahme der Fläche 5 substantiell Raum geschaffen werden kann. Der anerkannte Richtwert von 10% wird überschritten. Allerdings basiert die oben angeführte Rechtsprechung auf anderen Gegebenheiten. Inzwischen ist durch den § 2 BauGB AG NRW ein verpflichtender Abstand von 1.000 m zwischen Wohnbebauung und Mastfuß der Windenergieanlage vorgegeben, so dass nach Abzug dieser Flächen deutlich weniger „Weißflächen“ (Flächen nach Abzug der harten Tabuzonen) verbleiben als in der Rechtsprechung angenommen. Diese Abstandsvorgaben wurde durch die Rechtsprechung noch nicht geprüft und deshalb nicht im Rahmen der „10%-Inzidenzwirkung“ bei der Bewertung des substantiellen Raumes angewandt. Vergleicht man die Größe der geplanten Konzentrationszonen mit der Fläche nach Abzug der harten Tabukriterien zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung (2.517 ha), erhält man einen belastbareren Wert von 16 %. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte eine Betrachtung ohne Reduzierung des Planungsraums um 925 m um Siedlungen. Dies entspricht den Sachverhalten in der oben zitierten Rechtsprechung.	
Fazit Die BayWa r.e. Wind GmbH sieht die Fläche 5 als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen. Durch Gespräche mit den Flächeneigentümer*innen des Potentialgebietes, konnte ein positives Stimmungsbild erkannt werden. Einige Eigentümer*innen sind bereit, ihre Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist die Lage an der Gemeindegrenze landschaftsbildtechnisch mit einer geringen Wertstufe eingeschätzt worden, wodurch ein geringes Konfliktpotential ermittelt wurde. Artenschutzrechtlich wird die Fläche, nach aktuellem Kenntnisstand, ebenfalls mit einem geringen Konfliktpotential behaftet sein. Demnach ist die BayWa r.e. Wind GmbH der Meinung, dass mit der Aufnahme der	Die Fläche 5 wird aus den zuvor genannten gründen nicht als Konzentrationszone aufgenommen.	Der Stellungnahe wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Fläche 5 in den Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Aldenhoven ein wesentlicher Beitrag zum Ausbau von erneuerbaren Energien und somit zum Klimaschutz sowie einer exportunabhängigeren Stromversorgung in bereits absehbarer Zeit geleistet werden kann. Mit der Errichtung von zwei Windenergieanlagen könnten, durch die guten Windbedingung, rund 35.000.000 kWh Strom jährlich erzeugt werden. Dies bedeutet eine Versorgung von rund 14.000 Haushalte (2 Personen-Haushalte) bilanziell mit sauberem Strom. Durch den Nettoenergieertrag von rund 35.000.000 kWh/Jahr können außerdem insgesamt etwa 14.035 Tonnen CO2 pro Jahr vermieden werden (Durchschnittsemissionen von 401 g CO2/kWh im deutschen Strommix im Jahr 20191). Dies bedeutet eine vollständige CO2-Neutralität für etwa 1.800 Bürger*innen2 . Somit kann ein wesentlicher Beitrag zur Bereitstellung von erneuerbarem Strom und Erreichung der CO2-Neutralität, geleistet werden. Die BayWa r.e. Wind GmbH steht bereit, sich aktiv für die Energiewende in der Gemeinde Aldenhoven einzubringen. Aus diesen Gründen fordern wir eine Neubewertung der Fläche 5 sowie schlussendlich die Aufnahme dieser Potentialfläche in den Entwurf des Flächennutzungsplans.		
2 PERSONEN-ID 20407		
2.1 09.11.2021		
2.1.1 Ausweisung der Fläche 2		
Der Bauverwaltungsausschuss der Gemeinde Aldenhoven hat gemäß Bekanntmachung vom 19.11.2020 in seiner Sitzung am 10.08.2020 die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans "Windkraft" beschlossen, mit dem Ziel der Windkraftnutzung mit der Ausweisung von entsprechenden Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Im Rahmen der Sitzung des Bauverwaltungsausschusses vom 17.06.2021 wurden die von dem Planungsbüro VDH erstellte erste Standortuntersuchung mit Empfehlungen für die Ausweisung bestimmter Konzentrationszonen vorgestellt. Der Entwurf des darauf basierenden sachlichen Teil-Flächennutzungsplans "Windkraft" wird laut	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bekanntmachung vom 28.09.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zwischen dem 11.10.2021 und 12.11.2021 mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme öffentlich ausgelegt.		
Neben der grundsätzlichen Steuerungsmöglichkeit des Windenergieausbaus im Gemeindegebiet, ist es insbesondere Ziel des neuen sachlichen Teil-Flächennutzungsplans "Windkraft" die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zum Einhalten eines Abstandes von 1.000 m zwischen Wohnbebauungen und dem Mastmittelpunkt von Windenergieanlagen (WEA) in NRW zu berücksichtigen. Folglich wurde bei der Berechnung von Konzentrationsflächen vom Planungsbüro VDH ein Abstandspuffer festgelegt, welcher einen Abstand von 1. 000 m von Wohnnutzungen in Gebieten nach § 30 und/oder § 34 BauGB, allgemeinen Siedlungsbereichen sowie von im FNP dargestellten Wohnbauflächen (in den offengelegten Unterlagen als "FNP-Erweiterungsflächen" bezeichnet) zu der äußeren Grenze der Konzentrationszonen gewährleistet.	Der Sachverhalt wird korrekt wiedergegeben.	
Dieser Abstand wurde auch zu heute rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszonen - wie der Zone nordöstlich von Freialdenhoven - angesetzt, sodass Bestandszonen bei Unterschreitung von 1.000 m beschnitten werden.	Es wird davon ausgegangen, dass die heutigen Konzentrationszonenausweisungen eben nicht rechtsfehlerfrei sind. Daher ist auch für sie der § 2 BauGB AG NRW anzuwenden. Für ein Repowering bestehen jedoch auch außerhalb von 1.000 m und Konzentrationszonen Möglichkeiten (vgl. SU Kapitel 5.1.2 und 5.1.3).	
Die MVV Windenergie GmbH betreibt seit 2009 insgesamt sieben Windenergieanlagen im interkommunalen Windpark Jülicher Börde. Zwei der sieben Standorte befinden sich innerhalb der rechtskräftigen Konzentrationszone Zone I nordöstlich von Freialdenhofen auf Aldenhovener Gemeindegebiet, fünf weitere auf Jülicher Gemarkung. Die übrigen WEA werden von Dritten betrieben. Der Windpark wurde bereits 2005 in Betrieb genommen. Aufgrund des Alters der WEA von mittlerweile über 15 Jahren, hat die MW Windenergie GmbH ihr Tochterunternehmen juwi AG frühzeitig mit der Sicherung und Entwicklung von neuen Standorten innerhalb der FNP-Zone betraut (Repowering). Die MW Windenergie GmbH verfolgt das langfristige Ziel, substanziell Windenergie am Standort Aldenhoven zu erzeugen und forciert daher aktiv eine Erneuerung der bestehenden Anlagen. Die neu geplanten WEA-Standorte sollen sich dabei in die Gesamtplanung des bestehenden Windparks auf Jülicher Gemarkung einfügen, sodass erneut ein interkommunales Windfeld entstehen kann. Auf Jülicher Gemarkung plant MW ebenfalls ein Repowering von WEA. In Jülich wurden die planungsrechtlichen Grundlagen	Kenntnisnahme	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
für einen Ab- und Neubau bereits in 2020 geschaffen: Die bestehenden WK-Zonen mit Abständen von teilweise unter dem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohnungsnutzungen wurden weitestgehend übernommen. Bestehende Konzentrationszonen sind stets einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Zu beachten ist, dass Abweichungen zu weichen Tabukriterien wie z.B. Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung für rechtskräftige Flächennutzungsplangebiete zulässig sind und dem Repowering ein hoher Stellenwert einzuräumen ist. Grundsätzlich sind folgende Vorgehensweisen möglich: 1. Die Konzentrationszone wird vollständig aufgehoben. 2. Die Konzentrationszone wird in den Bereichen aufgehoben, die durch das räumliche Gesamtkonzept nicht bestätigt werden. 3. Die Konzentrationszone wird vollständig bestätigt. 4. Die Konzentrationszone wird vollständig bestätigt und um zusätzliche Potentiale erweitert. Bei Ansetzung von 1.000 m zu Siedlungsbereichen in Freialdenhoven resultiert eine Verkleinerung der ehemaligen Flächenkulisse von ca. 21 ha auf nur noch etwa 7 ha (Fläche 2). Somit wäre in dem neuen Windgebiet max. 1 WEA der aktuellen Anlagengeneration möglich. Die im ersten Entwurf geführte Potentialfläche2 wurde nun vom planenden Fachbüro aufgrund der zu geringen Flächengröße sogar gänzlich gestrichen. Weitere Restriktionen, die gegen eine Neuausweisung sprechen, sind jedoch nicht vorhanden. Ein solches Flächenkriterium sollte unserer Auffassung nach in Grenzbereichen zu langfristig ausgewiesenen Konzentrationszonen (wie der auf Jülicher Gemarkung) und dort, wo bereits durch WEA-Bestand Vorbelastungen bestehen, nicht angewendet werden, da dies ein schlüssiges Repoweringkonzept am Gesamtstandort Jülicher Börde verhindert. Das Flächenkriterium dient i.d.R. der Verhinderung von Splitterflächen im Gemeindebiet - hier verhindert es jedoch die Nutzung des geeigneten Raums für Windenergie in Aldenhoven unmittelbar an die auf Jülicher Gemarkung angrenzende Konzentrationszone. Die bestehende Konzentrationszone soll nach Vorschlag des planenden Fachbüros im Zuge der Neuausweisung vollständig aufgehoben werden. Ein Repowering von WEA würde damit dauerhaft verhindert werden. Die WEA müssen folglich nach Betriebsaufgabe ersatzlos rückgebaut werden.	Kenntnisnahme, steht auch so in SU Über den § 2 BauGB AG NRW wurden verbindliche Abstände vom Anlagenmast zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingeführt (vgl. Kapitel 1.3). Diese galten bislang auch für ein mögliches Repowering. Am 08.03.2023 wurde die 4. Änderung diese Gesetzes beschlossen. Dieses ist am 31.03.2023 in Kraft getreten. Nach dieser Änderung findet der Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 keine Anwendung. Für bestehende, zum Repowering vorgesehene Standorte ist der Planungsraum daher nicht reduziert. Demzufolge wäre es möglich, abweichende Abstände zur vorhandenen Bebauung in Bezug auf das Repowering anzusetzen und die Konzentrationszonen hierfür zu erweitern. Von dieser Möglichkeit soll jedoch kein Gebrauch gemacht werden, da ein Repowering auch einfacher ermöglicht werden kann. Gemäß § 245e Abs. 3 BauGB gilt die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung nicht für Vorhaben zum Repowering von Anlagen gemäß § 16b BImSchG, weshalb ein Repowering bestehender Anlagen auch	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Um die gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuhalten und gleichzeitig den maximalen Gestaltungsspielraum beizubehalten, schlagen wir für die Erarbeitung des sachlichen Teil- Flächennutzungsplans "Windkraft" in der Gemeinde Aldenhoven folgende Vorgehensweise vor: Wiederaufnahme der Fläche 2 ins Verfahren & Bestätigung der aktuellen Konzentrationszone in ihrer heutigen Ausdehnung. Die aktuellen Abstandsvorgaben von 1.000 m finden keine Anwendung, wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist. Solange die Gemeinde Aldenhoven den bestehenden Flächennutzungsplan also nicht in Gänze aufhebt, besteht auch eine Genehmigungsfähigkeit innerhalb der gesamten Vorrangzone. Ein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept wird gemäß BVerwG 4 CN 2.07, OVG Lüneburg 12 KN 311/10, OVG Lüneburg 12 KN 35/07, OVG Lüneburg 1 LB 133/04, BKL Rn 117 zu § 35 BauGB auch dann nicht verletzt, wenn die bestehende Konzentrationszone die Untersuchungskriterien nicht erfüllt. Das Bundesverwaltungsgericht ist in vorbezeichneter Entscheidung sogar der Auffassung, dass der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei ggf. neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen habe und daher möglicherweise die bestehende Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan belassen werden müsse. Sollte die Gemeinde dem Vorschlag folgen, so könnten innerhalb der bestehenden Konzentrationszone zwei bis drei moderne WEA im Rahmen des Repowerings errichtet werden, die die vier Bestands-WEA ersetzen und eine Steigerung des Energieertrages um den Faktor 3 ermöglichen. Selbstverständlich bietet die MW Windenergie GmbH an, die kommunale Abgabe gemäß § 6 EEG 2021 gespeist aus neu zu errichtenden WEA an den Kommunalhaushalt abzuführen und sich bei positiver Gestaltung des Verfahrens auch an den Kosten für die Planungsleistungen zu beteiligen. Wir möchten Sie bitten zu überprüfen, ob eine Aufrechterhaltung der bestehenden Konzentrationszone in Frage kommen kann, um der nachweislich geeigneten Fläche nicht vorzeitig die rechtlichen Grundlagen für eine Neugenehmigung von WEA zu entziehen. Wir bitten Sie unser Anliegen, auch im Kontext der etwaig notwendigen Verkleinerung bspw. der Fläche 12 (Tagebau) zu berücksichtigen.	außerhalb von Konzentrationszonen zulässig sein kann. Dies gilt allerdings nur, soweit nicht die Grundzüge der Planung betroffen sind. Ob durch ein Repowering die Grundzüge der Konzentrationszonenplanung betroffen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Bei einer marginalen Vergrößerung einer im sachlichen Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone wie bei der Fläche 2 dürfte dies nicht der Fall sein. Von repowerten Anlagen gehen in der Regel geringere Immissionen aus, so dass ein Herantreten an die Wohnbebauung verträglich ist. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verändern sich bei einer Verschiebung der möglichen Ablagen nicht wesentlich. Die Fläche 2 wird wieder in die Planung aufgenommen. Die Fläche weicht jedoch von der derzeit bestehenden Zone ab, die Errichtung von 2 modernen WEA scheint hierin jedoch möglich. Die Bekanntmachungen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Genehmigung der 42. FNP-Änderung sind fehlerhaft, da hierbei nicht erkennbar ist, dass eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgen soll und wo diese greift. Hierbei handelt es sich um einen „Ewigkeitsfehler“, da die Rügefrist gemäß § 215 BauGB nicht beginnt. Jedoch ist eine Heilung dieses Fehlers über ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB möglich. Nach § 2 Abs. 2 BauGB AG NRW gilt: !Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist.“ Aufgrund der Fehlerhaften Bekanntmachung ist davon auszugehen, dass für Aldenhoven keine rechtskräftige Konzentrationszonenplanung vorliegt. Der Absatz 2 ist demnach nicht anzuwenden.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Repoweringvorhaben treffen erwiesenermaßen auf eine hohe Akzeptanz in der Bürgerschaft. Wir halten eine Unterschreitung der Mindestabstände von neuen WEA-Standorten innerhalb der bestehenden Vorrangzone für zumutbar, handelt es sich doch um ein vorbelastetes Gebiet in welchem bereits Gewöhnungseffekte der Anwohner bestehen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft". Für Rückfragen oder Diskussion der weiteren Erarbeitung stehen wir gerne zur Verfügung.		
3 PERSONEN-ID 20402		
3.1 09.11.2021		
3.1.1 Abstände zum Siedlungsbereich, Erweiterung Fläche 11		
der Bauverwaltungsausschuss der Gemeinde Aldenhoven hat gemäß Bekanntmachung vom 19.11.2020 in seiner Sitzung am 10.08.2020 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ beschlossen, mit dem Ziel der Windkraftnutzung mit der Ausweisung von entsprechenden Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Im Rahmen der Sitzung des Bauverwaltungsausschusses vom 17.06.2021 wurden die von dem Planungsbüro VDH erstellte erste Standortuntersuchung mit Empfehlungen für die Ausweisung bestimmter Konzentrationszonen vorgestellt. Der Entwurf des darauf basierenden sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windkraft“ wird laut Bekanntmachung vom 28.09.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zwischen dem 11.10.2021 und 12.11.2021 mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme öffentlich ausgelegt.	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt,
Neben der grundsätzlichen Steuerungsmöglichkeit des Windenergieausbaus im Gemeindegebiet, ist es insbesondere Ziel des neuen sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windkraft“ die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zum Einhalten eines Abstandes von 1.000 m zwischen Wohnbebauungen und dem Mastmittelpunkt von Windenergieanlagen (WEA) in NRW gem. § 2	Der Abstandsradius wurde zur Offenlage auf 925 m reduziert. Der 1.000 m Abstand bezieht sich auf die Entfernung zwischen Wohnhaus und Mastfuß. Im Gegensatz zur oben genannten Vorgehensweise muss jedoch bei der Genehmigung der WEA nach erfolgter Konzentrationszonenplanung diese mit allen Bauteilen (Fundament, Mast und Rotor) vollständig innerhalb der	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
BauGB-AG NRW zu berücksichtigen. Folglich wurde bei der Berechnung von Konzentrationsflächen vom Planungsbüro VDH ein Abstandspuffer festgelegt, welcher einen Abstand von 1.000 m von Wohnnutzungen in Gebieten nach § 30 und/oder § 34 BauGB, allgemeinen Siedlungsbereichen sowie von im FNP dargestellten Wohnbauflächen (in den offengelegten Unterlagen als „FNP-Erweiterungsflächen“ bezeichnet) zu der äußeren Grenze der Konzentrationszonen gewährleistet. Nach einer der möglichen Auslegungen für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 21.01.2004 – 4 C 8.04) wäre es bei der Planung von WEA in FNP-Konzentrationszonen eine Maßgabe, dass sich der Rotor bzw. die Rotorüberflugfläche innerhalb der entsprechenden Konzentrationszone befindet. Hieraus ergibt sich der Umstand, dass WEA immer und ausschließlich in einem Abstand von mindestens 1.000 m + jeweiliger Rotorradius von Wohnbebauungen entfernt errichtet werden können. Dieser Sachverhalt wird in Fachkreisen gegenwärtig umfangreich diskutiert. In konkretem Bezug zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windkraft“ in Aldenhoven hat dies folgende Auswirkungen: - Die gesetzlichen Forderungen nach einem Abstand von 1.000 m zwischen Wohnbebauungen und Mastmittelpunkt von WEA werden – ohne es zu wollen – immer übererfüllt - Die Gemeinde Aldenhoven schränkt sich und alle Planungsvorhaben in ihrer Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeit ein - WEA innerhalb eines Windparks müssen unnötig gedrängt geplant werden, was die Verluste durch gegenseitige Abschattung erhöht oder die WEA-Anzahl aufgrund nicht mehr gegebener Standsicherheit reduziert. Sollten Verträge zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger über ein ertragsabhängiges Entgelt bestehen (z.B. Verträge zur kommunalen Beteiligung nach § 6 EEG), so kann sich dieses immens reduzieren.	Konzentrationszone liegen (vgl. VG Hannover, Urteil vom 30. August 2012 - 12 A 1642/11; vgl. BVerwG, Urt. v. 21.10.2004 - 4 C 3/04 -, juris Rdnr. 40; VG Hannover, Urt. v. 22.09.2011 - 4 A 1052/10 -, juris). Alle Abstandskriterien der Standortuntersuchung beziehen sich somit auf den Abstand der Wohnnutzung zu der äußersten Rotorspitze der Windenergieanlage. Der Abstand wird somit um den Rotorradius der Referenzanlage (vgl. Kapitel 1.5; hier: 75 m), auch in Umsetzung des § 4 Abs. 3 Windenergieflächenbedarfsgesetzt (WindBG), reduziert, um den Abstand zur Mitte des Mastfußes einzuhalten. Dieser Abstand beträgt demnach 925 m.	
Diese Problematik hat konkrete Auswirkungen auf die von der juwi AG in Aldenhoven geplanten WEA. Die juwi AG hat im Auftrag der STAWAG Energie GmbH zum 29.04.2021 einen Genehmigungsantrag nach BImSchG auf Errichtung und Betrieb von drei WEA im Gebiet der Gemeinde Aldenhoven gestellt (Windpark Aldenhoven-Pattern). Zwei der drei geplanten WEA befinden sich in der im Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windkraft“ dargestellten Fläche „11 a“. Die Gemeinde Aldenhoven und die juwi AG haben	Nach aktuellen Stand zur Offenlage befindet sich der Rotor nun innerhalb der Konzentrationszone.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
sich im Sinne einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit darauf verständigt, das Layout des Windparks Aldenhoven-Pattern auf die beiden in der Fläche „11 a“ geplanten WEA zu reduzieren. Wie dem beigefügten Lageplan zu entnehmen ist, befindet sich der Rotor der geplanten WEA 03 außerhalb der Konzentrationszone. Somit wäre diese WEA gemäß des aktuell offengelegten Planentwurfs planungsrechtlich nicht zulässig, obwohl die gesetzlich vorgeschriebenen und von der Gemeinde gewünschten Mindestabstände eingehalten werden. 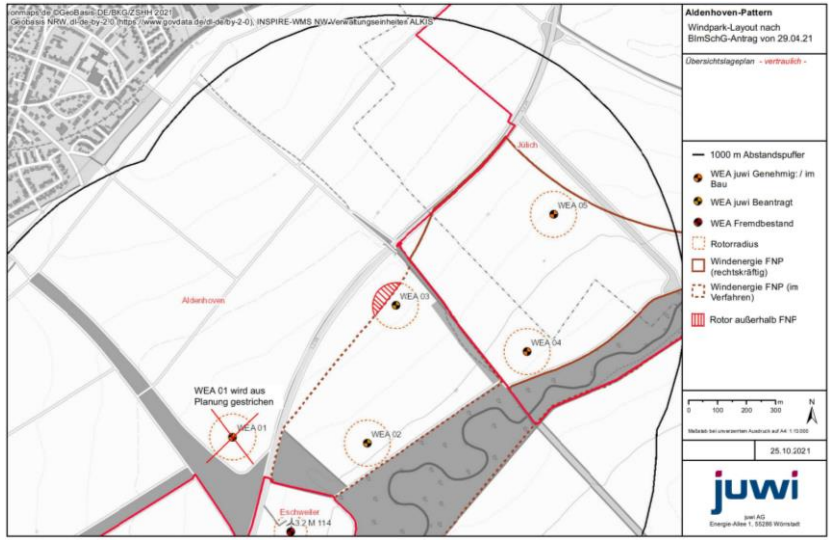 Um die gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuhalten, gleichzeitig jedoch den maximalen Gestaltungsspielraum und wirtschaftliche Optimierungsmöglichkeiten beizubehalten, empfehlen wir für die weitere Erarbeitung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windkraft“ in der Gemeinde Aldenhoven dringlichst eine der folgenden Alternativen: 1.) Der Abstandspuffer von 1.000 m ausgehend von Wohnnutzungen in Gebieten nach § 30 und/oder § 34 BauGB, allgemeinen Siedlungsbereichen sowie von FNP-Erweiterungsflächen wird um die Länge eines für die aktuelle WEA-Generation repräsentativen Rotorradius reduziert (z.B. 80-100 m), wodurch sich die Konzentrationszonen geringfügig vergrößern. Selbst wenn	Der Abstandspuffer wurde um 75 m reduziert. Für die vorliegende Untersuchung wird eine Referenzanlage der 5,3-MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 240 m ausgewählt. Dies entspricht der leistungsstärksten Anlage, die 2019 in NRW genehmigt wurde (General Electric 5.3-158) und wird auch in der „Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW“ des LANUV verwendet.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
dann WEA mit im Vergleich zur aktuellen WEA-Generation kleinerem Rotorradius geplant werden, so müssen diese gem. § 2 BauGB-AG NRW trotzdem immer wenigstens 1.000 m Abstand zu Wohnbebauungen einhalten. 2.) Im Textteil zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windkraft“ wird festgesetzt, dass nur das Fundament der WEA innerhalb der Konzentrationszone liegen muss, nicht jedoch der Rotor.	Die Referenzanlage weist einen Schallpegel im ertrags- oder schalloptimierten Betrieb von 98 – 106,5 dB (A) auf. Als Rotorradius wird nicht der Rotorradius der Referenzanlage von 158 m verwendet, sondern die Vorgabe von 75 m aus § 4 Abs. 3 WindBG, die bei der Umrechnung von Rotor-in-Flächen (wie sie durch diese Planung entstehen werden) zu Rotor-out-Flächen (hiernach ist das 2 %-Ziel zu beurteilen) verwendet werden soll. Die gesamte Anlage muss sich weiterhin innerhalb der Konzentrationszone befinden.	
Weiterhin ist nicht davon auszugehen, dass die im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windkraft“ aufgezeigte Fläche „12“ vollständig ausgewiesen werden kann. Aufgrund des dort noch geltenden Bergbaurechts und den einzuhaltenden Liegezeiten ist eine Windenergieplanung nach Aussage des Tagebaubetreibers erst in den nächsten 10-15 Jahren möglich. Entsprechend ist die Zulässigkeit von Konzentrationszonen auf diesem Gebiet in Frage zu stellen. Die beigefügte Auswertung der Ausdehnung des Tagebau Inden zwischen 2005 und 2020 zeigt dass eine vollständige Andeckung der im Entwurf als Fläche „12“ abgegrenzten Potentialfläche in 2020 noch nicht abgeschlossen war. Die erforderlichen Liegezeiten werden folglich ausschließlich in einem Abstand von etwa 200 m innerhalb des Indebogens eingehalten. Es besteht daher die Möglichkeit, dass Fläche „12“ somit um die nicht zeitnah zu erschließenden Flächenanteile verkleinert werden muss. Dementsprechend wird es voraussichtlich notwendig sein, weitere oder andere Flächen auszuweisen, um der Windkraftnutzung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Hierzu bietet sich die Vergrößerung der übrigen Konzentrationszonen im Sinne der vorgeschlagenen Handlungsalternative 1.) an.	Die Fläche 12 wurde zur Offenlage auf jene Flächen reduziert, die bereits aus der Bergaufsicht entlassen sind. Dies sind rund 236 ha.	Die Stellungnahem wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
 Abbildung 1: Luftbild 2020 Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“. Für Rückfragen oder Diskussion der weiteren Erarbeitung stehen wir gerne zur Verfügung.		